

22

**Satzung des Vereins  
„Museumsfrünnen Campen e.V.“**

**§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr:**

- 1) Der Verein führt den Namen „Museumsfrünnen Campen e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter dem Nummer : eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz im  

Ostfriesichen Landwirtschaftsmuseum Campen,  
Krummhörner Straße,  
26736 Krummhörn / Campen.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2: Zweck des Vereins:**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des ländlichen Raumes, insbesondere durch die Wahrung der ländlichen Kultur und Brauchtums .

Der Satzungszweck wird insbesondere **unmittelbar** erreicht durch die Förderung des Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseums Campen, und zwar durch

- Betreuung der Museumssammlung,
- Mithilfe bei kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Museumsarbeit,
- Mithilfe bei der Erweiterung des Sammlungsbestandes
- Mithilfe bei der Pflege und Instandhaltung der musealen Objekte.

Der Satzungszweck wird ferner **mittelbar** verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Verein sowie Spenden zur Verwirklichung o.g steuerbegünstigter Zwecke.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne, Überschüsse oder Rücklagen dürfen ebenfalls nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine Gewinnanteile des Vereins.

Bei ihren Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten sie weder Anteile des Vereinsvermögens noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erstattet.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3: Abstimmung der Tätigkeit mit der Museumsleitung:**

1) Die Aktivitäten des Vereins, die unmittelbar die Belange des Museums betreffen, sind in Absprache mit der Museumsleitung zu treffen. Dies gilt ausdrücklich für die Erweiterung der Sammlung, die Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Reparatur der musealen Objekte, Organisation eigener öffentlicher Veranstaltungen, die im direkten Zusammenhang mit dem Museum stehen und die Öffentlichkeitsarbeit.

2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich bei der Nutzung, der Pflege der Instandhaltung und Reparatur der musealen Objekte nach den Vorgaben der Museumsleitung zu handeln.

### **§ 4: Mitgliedschaft:**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet abschließend und teilt seinen Beschluß dem Antragsteller schriftlich mit.

2) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluß aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 5: Ordentliche Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft:**

- 1) Ordentliche Vereinsmitglieder arbeiten unmittelbar und mittelbar ( vgl.§ 2 Abs. 1 der Satzung ) an der Verwirklichung der Vereinsziele mit. Je nach Bedarf leisten sie ihren Beitrag zur Verwirklichung der Förderung des Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseums Campen auch durch tätige Mitarbeit.
- 2) Fördermitglieder erfüllen den Vereinszweck mittelbar durch Zahlung ihres Förderbeitrages sowie ggfs durch die Beschaffung von Spenden und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Vereinszwecks.
- 3) Im Aufnahmeantrag ist zu erklären, ob die ordentliche oder die Fördermitgliedschaft erwünscht ist.
- 4) Jedes Mitglied kann mit einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber Vorstand seinen Mitgliedstatus ändern.

#### **§ 6: Mitgliedsbeiträge:**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, von den Fördermitgliedern höhere Beiträge zu verlangen.

#### **§ 7: Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind :

- 1) der Vorstand,
- 2) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8: Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### **§ 9 : Amtsdauer und Wahl des Vorstandes:**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen. Für die Durchführung der Wahl ist der amtierende Vorstand verantwortlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### **§ 10: Aufgaben des Vorstandes und Tätigkeit:**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Satzungszwecks. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist verantwortlich für die Durchführung der unmittelbaren und mittelbaren Museumsförderung.

Über die Verwendung von Vereinsmitteln kann der Vorstand bis zur Höhe von 500,- EUR im Geschäftsjahr entscheiden. Darüberhinausgehende Mittelverwendungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Ferner kann der Vorstand seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung regeln und darin einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

#### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes:**

1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

3) Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefaßt

werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 12: Die Mitgliederversammlung.**

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Versammlung ist vereinsöffentlich. Der Vorstand oder der Versammlungsleiter kann Nichtmitglieder zur Versammlung zulassen. Ihnen steht aber weder Rede- noch Antragsrecht zu.

2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder,
- Ausschluß von Vereinsmitgliedern wegen grober Pflichtverletzung,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge der ordentlichen und Fördermitglieder,
- Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlußfassung über zukünftige Projekte und Vorhaben ,
- Mittelverwendung über 500,- EUR pro Geschäftsjahr,
- Aufnahme von Darlehn,
- Beitragsbefreiungen
- alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung obliegen.

#### **§ 13: Einberufung der Mitgliederversammlung:**

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Vorschläge zur Satzungsänderung sind der Ladung beizufügen. Anderenfalls können sie auf der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

#### **§ 14: Beschlußfassung der Mitgliederversammlung:**

1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer angefertigt wird. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung,
- bei Satzungsänderungen: Angabe der zu ändernden Bestimmung.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sie muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung der Vereinszwecke sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

5) Über die Art der Wahlen entscheiden die erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

#### **§ 15: Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind, bei Satzungsänderungen zusätzlich unter Angabe des Änderungsvorschlages.

28

**§ 16: Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11,12,13 und 14 der Satzung entsprechend.

**§ 17: Auflösung des Vereins:**

1) Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vereinsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Ostfriesischen Landwirtschaftsmuseums Campen, der es ausschließlich für das Ostfriesische Landwirtschaftsmuseum Campen zu verwenden hat. Sollte das Museum zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, ist es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Campen, den .....10.....06.....2017.....